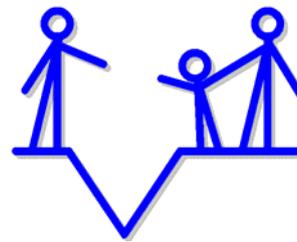


Väteraufbruch für Kinder

Bundesvorstand



VafK - Prof. Dr. Dr. med. Ulrich Mueller,
Vogelsbergstrasse 43, D-35043 Marburg

An den Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichtes
Herrn Prof. Dr. Dr.h.c. Hans-Jürgen Papier
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Stellungnahme des „Väteraufbruch für Kinder e.V.“
zum Verfassungsbeschwerdeverfahren
1BvR 1620/04

es schreibt Ihnen:

Prof. Dr. Dr. med. Ulrich Mueller
Vogelsbergstrasse 43
D-35043 Marburg
☎ +49-6421-41998 (priv.)
fax ☎ +49-6421-484138 (priv.)
(☎ Institut +49-6421-2866244)
ulrich.mueller@vafk.de

Marburg, 04.12.2006

1

2 Herr Präsident,

3 der *Väteraufbruch für Kinder e.V.* dankt für die Gelegenheit und nimmt wie folgt Stellung:

4

5 **Allgemeine Einschätzung**

6 Der *Väteraufbruch für Kinder e.V.* hält das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene
7 Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für verfassungskonform.

8 ➤ Es trägt vom Umfang und der konkreten Ausgestaltung der auferlegten Umgangs-
9 pflicht dem Kindeswohl in kurz- wie langfristiger Perspektive in wohl optimaler Wei-
10 se Rechnung, und greift in die Rechte des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau
11 nur nach nachvollziehbarer Abwägung gegen die Rechte des Kindes ein.

12 ➤ Es dient auch dem Kindeswohl der beiden ehelichen minderjährigen Kinder des
13 Beschwerdeführers, die nicht Verfahrensbeteiligte sind, aber dennoch in der Ver-
14 fassungsbeschwerde (S.8) als ebenfalls in ihren Rechten nach Art. 6 GG Verletzte
15 aufgeführt werden, und deren Interessen in der hier zu findenden Entscheidung
16 von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

Väteraufbruch für Kinder

Bundesgeschäftsstelle:

☎ Palmental 3, 99817 Eisenach ☎ 0700 – 82 83 77 83 ☎ 0700 – 82 83 73 29 ✉ info@vafk.de 🌐 www.vafk.de
Bank: Sozialbank Hannover, BLZ 251 205 10, Konto 8443 600 Registergericht: AG Bonn VR 5814

Bundesvorstand:

Koordination: Rüdiger Meyer-Spelbrink, Nentershausen (Bad Hersfeld); Finanzen/Bildungsarbeit: Dipl.Soz.Päd. Stefan Igelmann, Osnabrück;
inhaltlicher Sprecher: Dietmar-Nikolai Webel, Gollma (Halle); Politik: Prof. Dr. Dr. Mueller, Marburg; Fallmanagement: Dipl.-Päd. Horst Schmeil, Berlin

17 Die Begründung der Verfassungsbeschwerde

18 1. Bei zwangsweiser Durchsetzung der Umgangspflicht des Beschwerdeführers mit
19 seinem nicht-ehelichen Kind werde die Ehefrau den Beschwerdeführer verlassen und
20 dessen von der Verfassung geschützte Ehe damit zerstört.

21 2. Die Ausübung von Umgang sei ein höchstpersönliches Tun, welches zum unan-
22 tastbaren Bereich der privaten Lebensführung gehöre, somit nicht durch staatliche
23 Zwangsvollstreckungsmassnahmen erzwungen werden könne, und nach dem Willen des
24 Gesetzgebers gerade in Umgangsfragen wie dieser auch nicht erzwungen werden solle.

25 3. Der Wert des angestrebten Umgangskontakts, der nur unter Zwang zustande käme
26 zwischen Vater und Kind, die sich bislang noch nie gesehen hätten, sei unter dem Ge-
27 sichtspunkt des Kindeswohls höchst fraglich.

28 Erwägung: Schutz der Ehe und Familie des Beschwerdeführers

29 Bereits die Drohung der Ehefrau, die Ehe mit dem Beschwerdeführer zu beenden für den
30 Fall, dass er den Umgang mit seinem Sohn ausübe, und zwar auch dann, wenn dieser
31 Umgang nur einmal für zwei Stunden pro Vierteljahr statfinde, und auch wenn dieser
32 Umgang ein von Gericht erzwungener sei, ist ein Verstoss gegen die eheliche Solidarität.
33 Auch wenn die Bestimmung „*Jeder Ehegatte hat dem andern in der Ausübung der elterli-*
34 *chen Sorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und ihn zu*
35 *vertreten, wenn es die Umstände erfordern.*“ in Art. 299 des Schweizerischen Zivilgesetz-
36 buchs steht und leider nicht im BGB, dürfte ihr Inhalt auch der deutschen Rechtslage nach
37 BGB § 1618a entsprechen, und auch auf den vorliegenden Fall, in dem der Beschwerde-
38 führer nicht sorgeberechtigt ist, entsprechend modifiziert anzuwenden sein.

39 Die Drohung der Ehefrau ist auch eine Verletzung der Rechte der beiden gemeinsamen
40 minderjährigen Kinder, die sie mit dem Beschwerdeführer hat: Diese sind schliesslich
41 Halbgeschwister des nichtehelichen Sohns des Beschwerdeführers und können somit
42 nach BGB § 1685 umgangsberechtigt sein oder werden können. Diese beiden gemein-
43 samen minderjährigen Kinder und der nichteheliche Sohn sind durch die gemeinsame
44 Abstammung vom Beschwerdeführer durch eine ganze Reihe von Pflichten und Rechten
45 miteinander verbunden. Dies geht von gemeinsamen Erb- und Unterhaltsansprüchen,
46 auch Unterhalts- und Unterstützungsverpflichtungen gegenüber dem Vater – bis hin zu
47 der gemeinsamen Verpflichtung, dereinst für die Kosten der Bestattung des gemeinsamen

48 Vaters aufzukommen, die der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof in 2004
49 auch im Fall eines Sohnes bekräftigt hat, der mit seinem nicht-ehelichen Vater angeblich
50 nie Kontakt hatte und nie Unterhalt erhalten hatte. Auch der Einwand des Sohnes, er sei
51 zur Zeit seiner Geburt rechtlich mit seinem Vater gar nicht verwandt gewesen, blieb unbe-
52 achtet (VGH Mannheim 1 S. 681/04). Ein Mindestmass an persönlicher Vertrautheit zwi-
53 schen solchermassen gemeinsam Berechtigten oder Verpflichteten ist vorteilhaft für sie
54 alle. Wechselseitige Hilfe und Beistand finden auch in modernen mobilen Gesellschaften
55 in besonderer Weise innerhalb der Familie statt. Des weiteren gibt es Hilfe, die Blutsver-
56 wandte oft viel besser erbringen können – etwa eine Knochenmarks- oder Organspende.
57 Eine Blockadehaltung der Mutter gegenüber ihrem Halbbruder dürfte folglich auch das
58 Kindeswohl der beiden Kinder aus der Ehe des Beschwerdeführers gefährden.

59 Im vorliegenden Fall ist die Drohung der Ehefrau nicht glaubhaft und dient wahrscheinlich
60 in erster Linie dazu, die im Raum stehende Durchsetzung des Umgangs zwischen dem
61 Beschwerdeführer und seinem nichtehelichen Sohn doch noch zu vereiteln. Wenn die
62 Durchsetzung des gerichtlich angeordneten Umgangs zwischen Vater und Sohn wirklich
63 dazu führte, dass die Ehefrau ihre Drohung wahr macht und den Beschwerdeführer ver-
64 lässt, so wird dann die Ehe nicht durch den gerichtlich angeordneten Umgang, sondern
65 durch die jahrelange aussereheliche Beziehung des Beschwerdeführers mit der Mutter
66 seines nichtehelichen Sohnes zerrüttet worden sein. Gegenüber dieser jahrelangen Be-
67 ziehung ist die seelische Belastung, die der Ehefrau durch einen alle Vierteljahre stattfin-
68 denden zweistündigen begleiteten Umgang ihres Mannes mit seinem nichtehelichen Sohn
69 zugefügt wird, nach aller Lebenserfahrung gering, womöglich auch geringer als durch die
70 monatlichen Unterhaltszahlungen – zu denen der Beschwerdeführer gesetzlich und ohne
71 Rücksicht auf seine Ehe verpflichtet ist. Diese Unterhaltszahlungen, die die Ehefrau selbst
72 vornimmt, könnten sie möglicherweise intensiver und spürbarer an Demütigung durch die
73 jahrelange aussereheliche Beziehung des Beschwerdeführers erinnern. Schließlich hat
74 die Ehefrau jeden Monat finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen, um dem Beschwerde-
75 führer den Unterhalt seines außerehelichen Kindes zu ermöglichen.

76 Aber auch in Fällen, in denen die Drohung eines Ehepartners glaubhaft wäre, wegen ei-
77 nes gerichtlich angeordneten Umgangs des anderen Ehepartners mit einem während der
78 Ehe gezeugten nichtehelichen Kindes die Ehe zu beenden, ergäbe sich hieraus kein un-
79 überwindliches Hindernis für die vom Gericht gewollte zwangsweise Durchsetzung des

80 kindlichen Umgangsrecht gegenüber dem Vater. Wie das Brandenburgische OLG im an-
81 gegriffenen Urteil richtig bemerkt, ergibt sich wegen der von der Verfassung gewollten
82 Gleichstellung ehelicher mit nichtehelichen Kindern im Konfliktfall ein Vorrang der Ab-
83 stammung vor der rechtlichen Lebensgemeinschaft in der Ehe. Dass dieser Vorrang im
84 Rechtsempfinden des Souveräns und den Plänen des Gesetzgebers sich weiter verfestigt,
85 zeigt sich auch am gegenwärtig in Bundestag beratenen neuen Unterhaltsrecht, das
86 aller Wahrscheinlichkeit erstmals einen unbedingten Vorrang aller Kinder vor allen Ehe-
87 und Lebenspartnern bringen wird.

88 Der Feststellung des Brandenburgischen OLG, man könne grundsätzlich Rechtspflichten
89 nicht abweisen mit der Begründung, der Ehepartner drohe für den Fall ihrer Erfüllung
90 glaubhaft mit dem Ende der doch nach Art. 6 GG geschützten Ehe, ist nichts hinzuzufü-
91 gen.

92 **Erwägung: Das Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers**

93 Der Beschwerdeführer irrt, wenn er nur solche Einschränkungen des allgemeinen Persön-
94 lichkeitsrechts gegeben sieht, die aus einem passiven Hinnehmen von staatlichen Mass-
95 nahmen oder von Zahlungsverpflichtungen bestehen. Art 12 A GG beschreibt beispielwei-
96 se in aller Ausführlichkeit, welchen verschiedenartigen Dienstverpflichtungen der Bürger
97 unter bestimmten Umständen in einer aktiven, mitgestaltenden Weise nachzukommen
98 hat. Auch sind viele Berufe mit besonderen gesetzlichen Pflichten der Allgemeinheit ge-
99 genüber verbunden, die bei der Berufswahl gar nicht abzuschätzen sind. Fast jede Be-
100 rufswahl geschieht ja auch unter dem Zwang, irgendeinem Broterwerb nachzugehen,
101 hängt auch von den jeweils gerade verfügbaren Ausbildungsmöglichkeiten ab, ist also kei-
102 nesfalls völlig frei.

103 Auch aus der Elternschaft im besonderen folgen eine ganze Reihe von aktiven Pflichten,
104 deren Beachtung der Staat mit Zwangsmitteln bis hin zum Strafrecht durchsetzt. Der BGH
105 sieht beispielsweise das Versäumnis eines Elternteil, den anderen Elternteil an wiederhol-
106 ter Kindesmisshandlung wirksam zu hindern (was mit Gefahr für Leib und Leben verbun-
107 den sein kann), als genauso strafwürdig an, wie die wiederholte Kindesmisshandlung
108 selbst (4 StR 359/06 24. Oktober 2006). Der BGH erwartet beispielsweise auch, dass ein
109 Hausmann, der drei eigene minderjährige Kinder betreut, und wegen Sprachproblemen
110 und der fehlenden Anerkennung seiner ausländischen Ausbildung nur sehr eingeschränk-

111 te Arbeitsmarktchancen hat, dennoch „besondere Anstrengungen“ zum Finden einer ge-
112 eigneten Teilzeiterwerbstätigkeit unternimmt, um aus deren Ertrag zwei minderjährigen
113 Kindern aus erster Ehe Unterhalt zahlen zu können (XII ZR 197/02 5. Oktober 2006). Die
114 Vorsitzende Richterin im letzteren Fall erläuterte nach Presseberichten bei der Urteilsver-
115 kündigung „Mit seinen Kindern teilt man das letzte Stück Brot.“

116 Es kann also keine Rede sein, dass das zwangsweise Durchsetzen von Elternpflichten,
117 die ein aktives, gestaltendes Tun unter Hintanstellung widerstrebender eigener Empfin-
118 dungen verlangen, ein Verstoss gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht wäre.

119 Es kann auch keine Rede davon sein, dass der Gesetzgeber bei der Regelung von
120 FGG § 33 oder von BGB § 1684 Zwangsmittel zur Durchsetzung des Umgangsrechts des
121 Kindes nur gegen den umgangsvereitelnden, nicht aber gegen den umgangsunwilligen El-
122 ternteil vorgesehen habe. Das Gegenteil ist richtig. In der Begründung des Rechtsaus-
123 schusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetz gewordenen Entwurf, aus der
124 auch das OLG zitiert, heisst es¹:

125 „ ... empfiehlt der Rechtsausschuss einstimmig, noch stärker zu betonen, dass das
126 Kind nicht nur Objekt des elterlichen Umgangs ist, sondern dass der Umgang der
127 Eltern mit ihrem Kind ganz wesentlich dessen Bedürfnis dient, Beziehungen zu
128 beiden Elternteilen aufbauen und erhalten zu können. Der Rechtsausschuss emp-
129 fiehlt deshalb, ein eigenes Umgangsrecht des Kindes vorzusehen und deutlich zu
130 machen, dass jeder Elternteil nicht nur zum Umgang mit dem Kind berechtigt, son-
131 dern hierzu auch verpflichtet ist. ...

132 *Der Rechtsausschuss verspricht sich von den empfohlenen Änderungen vor allem*
133 *einen Bewusstseinswandel. Eltern soll verdeutlicht werden, dass sie nicht nur ein*
134 *Recht auf Umgang haben, sondern im Interesse des Kindes auch die Pflicht, die-*
135 *sen Umgang zu ermöglichen. Die Ausgestaltung eines eigenen Umgangsrechts*
136 *des Kindes soll Signalwirkung entwickeln sowohl für den Elternteil, bei dem das*
137 *Kind lebt und der den Umgang mit dem anderen Elternteil vereitelt, **als auch für***
138 ***den Elternteil, der sich dem Umgang entzieht und sich nicht mehr um das***
139 ***Kind kümmert.**“ (Fett durch VAfK)*

¹ (BT 13/08511 - <http://193.159.218.145/btd/13/085/1308511.pdf> - Seiten 67f.)

140 Nachdem dann dargelegt wird, warum die Ausschussmehrheit sich gegen eine Durch-
141 setzbarkeit des Umgangsrechts mit Mitteln des Strafrechts entschied, heißt es weiter:

142 *„Die Ausschussmehrheit hält es statt dessen für den besseren Weg, dem Kind ein*
143 *eigenes Umgangsrecht einzuräumen, das es – insoweit abweichend von der Lö-*
144 *sung des Bundesrates – unabhängig von einer Altersgrenze geltend machen kann*
145 ***und dessen Durchsetzbarkeit auch nicht ausgeschlossen sein soll.**“* (Fett
146 durch VAfK)

147 Im Regierungsentwurf war die Vollstreckbarkeit des Umgangsrechts des Kindes aus-
148 drücklich ausgeschlossen – diesen Ausschluss hatte der Rechtsausschuss wieder aus
149 dem Entwurf herausgenommen, und so wurde es Gesetz. Mit anderen Worten: die
150 zwangsweise Durchsetzung des Umgangsanspruchs des Kindes soll nach dem ausdrück-
151 lichen Willen des Gesetzgebers möglich sein *„sowohl für den Elternteil, bei dem das Kind*
152 *lebt und der den Umgang mit dem anderen Elternteil vereitelt, als auch für den Elternteil,*
153 *der sich dem Umgang entzieht und sich nicht mehr um das Kind kümmert.“* (a.a.O.)

154 Um den zweiten Fall geht es hier.

155 Auch der Einwand des Beschwerdeführers, er dürfe als Nicht-Sorgeberechtigter nicht
156 schlechter gestellt werden als ein Sorgeberechtigter, der das Recht habe, ein Kind in
157 Pflege weg- oder zur Adoption freizugeben, geht ins Leere. Vielfältige Restrechte und
158 Restpflichten verbleiben bei den leiblichen Eltern auch nach einer vollzogenen Adoption.
159 Wird die Adoption notleidend, können Elternrechte und -pflichten wieder von Amts wegen
160 aufleben. Pflegschaft oder andere Betreuungsverhältnisse erledigen Elternrechte und –
161 pflichten noch weniger.

162 **Erwägung: Das Wohl des betroffenen Kindes**

163 Grundsätzlich gilt die von Verfassungs wegen getroffene Wertentscheidung der Kind-
164 schäftsrechtsreform von 1998, wonach alle Elternrechte als Pflichtrechte ausgestaltet
165 sind, und wonach im Eltern-Kind Verhältnis die Rechte des Kindes auf seine Eltern den
166 Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Eltern haben.

167 Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Umgang mit beiden Elternteilen wesentlich für die
168 Entwicklung des Kindes ist, weshalb er auch nur unter engen Bedingungen ausgesetzt
169 werden darf. Die Bedeutung des Umgangs ist nur teilweise von der Bedeutung abhängig,

170 die der umgangsverpflichtete Elternteil selbst dem Umgang beimisst. Dass ein sich trotz
171 der anfänglichen Abwehrhaltung des Beschwerdeführers langsam entwickelnder Kontakt
172 zwischen Vater und Kind positiv für dieses wäre, muss nicht näher begründet werden.

173 Aus seiner Beratungstätigkeit weiss der *Väteraufbruch für Kinder e.V.*, dass die Andro-
174 hung von Zwangsmitteln für den Verpflichteten in seinem unmittelbar mitbetroffenen Um-
175 feld in vielen Fällen entlastend wirken kann. Die umgangsvereitelnde Mutter, froh, über-
176 haupt einen neuen Mann gefunden zu haben, will den neuen Partner vor allen Altlasten
177 der eigenen Familienbiographie bewahren; sieht sie sich unter der Drohung eines emp-
178 findlichen Zwangsgeldes, wird auch der neue Partner nachdenklich werden – und damit
179 auch der Mutter das Einlenken erleichtern. Hier regelt die Ehefrau des Beschwerdeführers
180 offenbar dessen Pflichten, denn diese besorgt und unterschreibt die monatlichen Über-
181 weisungen des Unterhalts. Auch diese dürfte angesichts eines angedrohten Zwangsgel-
182 des in Höhe von 25.000.- € ins Nachdenken kommen – und dem Ehemann, der Schuldge-
183 fühle wegen der jahrelangen ausserehelichen Beziehung zu der Mutter haben könnte, und
184 seiner Ehefrau nicht noch weiter weh tun will, es leichter machen, einmal pro Vierteljahr
185 zwei Stunden an einem Samstag zum begleitenden Umgang zu gehen. Der Väterauf-
186 bruch beurteilt deshalb die Prognose dieser angemessen langsamen Kontakthanbahnung,
187 auch wenn sie unter Zwang geschieht, ausreichend positiv, nicht zuletzt, weil der Be-
188 schwerdeführer gegenüber den beiden ehelich geborenen Söhnen seine Vaterpflichten of-
189 fensichtlich erfüllt, also offensichtlich seine Vaterpflichten auch gegenüber dem dritten,
190 dem nichtehelich geborenen Sohn zu erfüllen imstande ist. Man kann Vaterpflichten nur
191 erfüllen, wenn man sich durch Signale, Äusserungen und Handlungen des Kindes auch
192 steuern lässt. Dass der Beschwerdeführer sich durch seine beiden ehelichen Kinder in
193 dieser Weise steuern lässt, erlaubt eine vorsichtig optimistische Prognose über die weite-
194 re Entwicklung des Verhältnisses des Beschwerdeführers mit seinem nichtehelichen Sohn
195 durch den anfangs erzwungenen Umgang. Der zu erwartende Wert des Umgangs mit
196 seinem Vater wird im vorliegenden Fall noch durch den Umstand erhöht, dass die Mutter
197 nach Urteil des ausgewiesenen Sachverständigen Erziehungsdefizite aufweist.

198 Die Bedeutung des Umgangs mit beiden leiblichen Eltern für die Entwicklung der Identität
199 des Kindes kann gerade von der neuesten biopsychologischen wie soziologischen For-
200 schung mit einer Fülle von Erkenntnissen belegt werden, die zeigen, wie einzigartig und
201 kaum ersetzlich der Kontakt mit dem Vater ist, so liebevoll und verantwortlich viele Stief-

202 und Pflegeväter sein mögen. Diese Bedeutung ist – eingeschränkt - auch dort gegeben,
203 wo dieser Vater eine kühle oder gar ablehnende Grundhaltung gegenüber dem Kind ein-
204 nimmt. Ein zusätzliches Gewicht erhält der Kontakt mit dem Vater bei männlichen Kindern
205 – wie im hier zu entscheidenden Fall².

206 Das Kindschaftsrecht hat die Ergebnisse dieser Forschung bei der Beurteilung des Kin-
207 deswohls zur Kenntnis zu nehmen, tut dies aber viel zu wenig.

208 In der schriftlichen wie der mündlichen Stellungnahme vom 17. Februar und vom 21. No-
209 vember 2006 zu den Verfassungsbeschwerden 1BvR 421/05 und 1BvR 465/05 hat der
210 *Väteraufbruch für Kinder e.V.* exemplarisch eine Reihe neuester Forschungsergebnisse
211 vorgetragen (Erkennung der Abstammungsbeziehung in Stimme, Mienenspiel, Körperge-
212 ruch, allgemeinen Motorikmustern, emotionaler Schwingungsfähigkeit, wahrgenommener
213 Stimmungsstabilität/labilität und anderes mehr; sowie Ergebnisse der empirischen Krimi-
214 nalforschung zu Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung – diese Taten werden
215 relativ häufiger von Surrogatvätern als von leiblichen Vätern verübt). Auf diesen Vortrag
216 wird hier verwiesen.

217 Die durch die beschriebenen psychischen Prozesse identitätsfördernde Bedeutung von
218 Umgangskontakten eines männlichen Kindes mit seinem leiblichen Vater ist von den Ab-
219 sichten des Vaters beim Umgang weitgehend unabhängig. Auf dieser Ebene können auch
220 seltene, von einem begleitenden Dritten gesteuerte Umgangskontakte wirkungsvoll sein.

221 Selbst wenn es stimmt, dass der Beschwerdeführer und sein nichteheliches Kind sich
222 noch nie gesehen hätten, so kann daraus keinesfalls geschlossen werden, der Vater sei
223 dem Kind gleichgültig. Abwesende oder gar unbekannte leibliche Väter spielen in Phanta-
224 sionen und der Entwicklung des Selbstbildes im Gegenteil eine grössere Rolle als anwesen-
225 de leibliche Väter³.

226 Man kann also nach dem Stand der Wissenschaft vermuten, dass auch seltene Kontakte
227 mit einem wenigstens für die Anfangszeit kühlen, eher abweisenden leiblichen Vater für
228 die Entwicklung des Kind förderlich sind, ihr gänzlicher Ausfall kindwohlgefährdend ist.

² Übersichte in Dunn J (2004): Annotation: Children's relationships with their nonresident fathers. J of Child Psychology and Psychiatry 45,659-671; Dunn J, Cheng H, O'Connor, Th G, Bridges L (2004): Children's perspectives on their relationships with their nonresident fathers: influences, outcomes and implications. J of Child Psychology and Psychiatry 45,553-566

³ Konnen et al. (1998): The Importance of Knowledge about the Absent Genetic Father. Zeitschrift für die Soziologie der Erziehung 18, 267-282.

229 Und selbst bei dem ungünstigsten Ergebnis dieser erzwungenen Kontakte – dergestalt,
230 dass der Vater es tatsächlich, wie angekündigt, durchhält, das Kind während dieser Kon-
231 takte völlig zu missachten, und sich an der kühlen, abweisenden Grundhaltung des Vaters
232 nichts ändert, bis irgendwann das älter gewordene Kind diese Kontakte von sich aus be-
233 endet – dürften diese erzwungenen Kontakte dem Kindeswohl gedient haben. Das Kind hat
234 nun ein realistisches Bild des Vaters, idealisiert ihn nicht⁴, dämonisiert ihn nicht⁵, gibt sich
235 keinen Illusionen über das geringe Interesse des Vaters am Wohlergehen des Kindes hin,
236 empfindet keine Schuldgefühle dem Vater gegenüber – die das Kind gegenwärtig sicher
237 empfindet⁶ - und wird nicht zuletzt auch der Mutter weniger Vorwürfe machen, sie habe
238 den Vater in irgendeiner Weise vorenthalten. Auch das Hinführen des Kindes zu einer
239 solchen ernüchternden Sicht der Dinge ist nach der gegenwärtigen Rechtssprechung aus-
240 reichend (siehe etwa das beigelegte Urteil des OLG Saarbrücken 9 UF 106/04 vom
241 12.04.2005), um den Umgang, so wie ihn das Brandenburgische OLG ausgestaltet hat,
242 als keinesfalls Kindeswohlgefährdend, und als fast sicher Kindeswohlförderlich einzu-
243 schätzen. Die Massstäbe für das Kindeswohl, die das OLG Saarbrücken angelegt hat,
244 sind auch in diesem Fall anzulegen.

245 Wichtig wäre in weiterer Perspektive für das Kind auch die Erfahrung, dass die staatliche
246 Gemeinschaft das Recht des Kindes auf seinen Vater und die seelischen Folgen der Ver-
247 letzung dieses Rechts durch den Vater ernst genommen und sinnvolle Anstrengungen un-
248 ternommen hat, eine dem Recht entsprechende Realität zu schaffen, auch wenn dieser
249 Versuch letztlich scheiterte.

250 Von der aktiven Arbeitsförderung von Erwerbslosen bis zur Resozialisierung von Straftä-
251 tern unternimmt der Staat vielfältige Anstrengungen, durch eine Mischung von Angeboten
252 wie Versagungen auch Erwachsene zu tief in die Persönlichkeit hineinreichenden Verhal-
253 tensänderungen zu bewegen. Solche Anstrengungen scheitern in vielen Fällen, ohne
254 dass die Rechtsgemeinschaft sich deshalb von dem optimistischen Menschenbild, das
255 unser gesamtes Recht prägt, abwendet und solche Anstrengungen für alle zukünftigen
256 Erwerbslosen und Straftäter unterlässt. Dieselben Massstäbe sollten auch bei dieser um-
257 gangsrechtlichen Frage angelegt werden.

⁴ *Gorrell Barnes G, Thomspson P, Daniel G, Burchardt N (1998): Growing up in stepfamilies. Oxford University Press..
zit. nach Dunn (2004).

⁵ a.a.O.

258 Ergebnis:

- 259 1. Die Drohung der Ehefrau, sie werde die Ehe mit dem Beschwerdeführer been-
260 den, sollte dieser – wenn auch gezwungen – Umgang mit seinem nichteheli-
261 chen Sohn haben, ist im vorliegenden Fall – wie vom OLG schon beobachtet –
262 wenig ernstgemeint, und selbst, wenn sie es wäre, unerheblich. Die Drohung ist
263 im Gegenteil eine Verletzung ihrer ehelichen Solidarität dem Beschwerdeführer
264 wie ihrer Erziehungspflichten ihren beiden eigenen Kindern gegenüber.
- 265 2. Dem Grundrecht des Kindes aus Art. 6 GG ist gegenüber dem Grundrecht des
266 Beschwerdeführers aus Art. 2 GG der Vorzug zu geben. Die Umgangsverpflich-
267 tung des Vaters (einmal pro Vierteljahr zwei Stunden an einem Samstag beglei-
268 teteter Umgang) ist für diesen eine geringe und für Ehefrau und eheliche Kinder
269 eine praktisch nicht wahrnehmbare Belastung. Da der Umgang begleitet statt-
270 finden wird, trägt der Vater auch nicht die volle Verantwortung für die Gestal-
271 tung der Umgangszeit. Er muss nur mitspielen unter der Moderation eines Drit-
272 ten. Diese Anforderungen sind von Quantität und Qualität des Eindringens in
273 den Bereich der privaten Lebensführung weitaus geringer als bei einer Wehr-
274 übung oder bei den regelmässig wiederkehrenden Einsätzen im Rahmen einer
275 Dienstverpflichtung etwa beim Technischen Hilfswerk.
- 276 3. Auch beim denkbar schlechtesten Ergebnis der zwangsweisen Kontakthan-
277 dung - seltene Kontakte mit einem kühl, abweisend und desinteressiert bleiben-
278 den Vater im Rahmen eines begleiteten Umgangs und das letztliche Scheitern
279 der Vater-Kind-Beziehung – wird der Kontakt mit dem Vater für das Kind nütz-
280 lich sein. Allerdings ist ein langfristig günstigeres Ergebnis wahrscheinlicher.

281 Zusammenfassung:

282 Der *Väteraufbruch für Kinder e.V.* erhofft sich somit vom Bundesverfassungsgericht, dass
283 das Urteil des Brandenburgischen OLG bestätigt wird. Durch eine solche Entscheidung
284 würden in notwendiger und erwünschter Weise Kinderrechte gestärkt, und, indem Väter-
285 pflichten gestärkt, auch Väterrechte ausgebaut.

286

⁶ Pryor J, Rodgers B (2001): Children in Changing families: Life after parental separation. Oxford: Blackwell Publisher.

286 Eine solche Entscheidung

- 287 ➤ ergäbe sich aus der Absicht des Gesetzgebers der Kindschaftsrechtsreform 1998,
288 ➤ läge auf einer Linie mit der europäischen Rechtsentwicklung,
289 ➤ setzte die völkerrechtliche Verpflichtung aus dem *Übereinkommen der Vereinten*
290 *Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (CEDAW) von
291 1979 – ratifiziert 1985 - um, dessen Artikel 5 lautet:

292 *Artikel 5: Beseitigung von Rollenstereotypen und Förderung der gemeinsamen*
293 *Verantwortung von Frau und Mann für die Erziehung und Entwicklung der Kinder.*

294 *Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen,*

295 a) *um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann*
296 *und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von her-*
297 *kömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit o-*
298 *der Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen*
299 *Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen;*

300 b) *um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen*
301 *Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung*
302 *der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und*
303 *Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das*
304 *Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.*

305 c) ...

306 Ihre fortdauernden Anstrengungen zur Umsetzung dieses Artikels fasst die
307 Bundesregierung im aktuellen Bericht⁷ an die Vereinten Nationen über die Umsetzung
308 der CEDAW folgerichtig in drei Themen⁸ zusammen:

- 309 5.1 *Vereinbarkeit von Familie und Beruf*
310 5.2 *Neues Väterbild*
311 5.3 *Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen*

312

⁷ Der letzte verfügbare Bericht der Bundesregierung über die CEDAW Umsetzung findet sich in der Bundestagsdrucksache BT 15/105: <http://dip.bundestag.de/btd/15/001/1500105.pdf>

⁸ a.a.O. S. 40f.

312 Auch auf diese völkerrechtliche Selbstverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland und
313 ihrer Verfassungsorgane, aus der sich eine Pflicht zur dynamischen Anpassung der Fami-
314 lienrechtspraxis in Richtung auf ein „*neues Leitbild von Männern und Vätern in unserer*
315 *Gesellschaft*“⁹ ergibt, kann sich das in seinem Recht auf Umgang mit seinem Vater
316 (BGB § 1684, 1) verletzte Kind berufen.

317 **Ausblick:**

318 Über die hier zu entscheidende Rechtsfrage hinausblickend – die hierzu aber gute Gele-
319 genheit bietet - erhofft der Väteraufbruch für Kinder e. V. als weitestreichenden Teil der
320 anstehenden Entscheidung, dass für den Fall der Kollision elterlicher Grundrechte nach
321 Art. 2 GG mit denen der Kinder aus Art. 6 GG im Eltern-Kind-Verhältnis der grundsätzli-
322 che Vorrang der Grundrechte der Kinder verfassungsgerichtlich als Leitsatz festgestellt
323 wird. Damit würde die Absicht des Gesetzgebers von 1998, das Kindschaftsrecht konse-
324 quent von den Kinderrechten her zu gestalten, auch auf der Ebene der Grundrechtsab-
325 wägung verwirklicht.

326

327

328

329 Prof. Dr. Dr. Ulrich Mueller

330 Bundesvorstand Väteraufbruch für Kinder e.V.

331 Anlage: Urteil des OLG Saarbrücken 9 UF 106/04 vom 12.04.2005

⁹ a.a.O. S. 40